Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlage

GENERELLE UND EINFÜHRENDE RISIKOHINWEISE

Es werden nachstehend die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken dargestellt, die für eine Einschätzung des Gesamtrisikos, das sich aus der öffentlich angebotenen Vermögensanlage – Nachrangdarlehen – ergeben kann, relevant sind. Dabei werden die Risiken beschrieben, die bei der Emittentin selbst und deren Möglichkeiten, ihre Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehen zu erfüllen, angesiedelt sind. Hierbei handelt es sich zum einen um prognosegefährdende Risiken, die dazu führen können, dass sich das wirtschaftliche Ergebnis gegenüber der Prognose der Vermögensanlage verschlechtert und die Zins- und ggf. Rückzahlungen an die Anleger teilweise oder ganz ausbleiben. Darüber hinaus bestehen sogenannte anlagegefährdende Risiken. Dies sind Risiken, die entweder die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Vermögensanlage führen können. Des Weiteren werden in diesem Zusammenhang auch die Risiken dargestellt, die sich aus den rechtlichen und steuerlichen Grundlagen der Vermögensanlage ergeben.

Schließlich werden auch die Risiken aufgezeigt, die in der Sphäre der Anleger entstehen können, die sogenannten anlegergefährdenden Risiken. Hierbei handelt es sich um Risiken, die nicht nur zu einer Minderung oder Verspätung der Zinszahlungen und dem Verlust der Vermögensanlage führen können, sondern darüber hinaus z. B. über die Verpflichtung zu Zinszahlungen und zur Rückzahlung einer ggf. vom Anleger in Anspruch genommenen persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage oder Steuerzahlungen auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden, bis hin zur Privatinsolvenz. Eine Entscheidung für die angebotene Vermögensanlage sollte daher nicht allein vor dem Hintergrund der Darlegungen dieses Angebots getroffen werden. Die hier gegebenen Informationen können eine auf den Anleger zugeschnittene, seine Interessen, Erfahrungen, Kenntnisse und besonderen Lebensumstände berücksichtigende eingehende Beratung und Aufklärung nicht ersetzen.

Bezüglich der rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen und der sonstigen Risiken aufgrund einer Investition in die vorliegende Vermögensanlage wird den Anlegern deshalb dringend empfohlen, individuellen Rat bei einem Rechtsanwalt und einem Steuerberater einzuholen. Die nachfolgende Darstellung kann eine solche Beratung nicht ersetzen.

Die mit diesem Verkaufsprospekt angebotene Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die über umfangreiche Kenntnisse in Vermögensanlagen und zur Vermögensoptimierung über einen langfristigen Anlagehorizont (bis zu 12 Jahre) verfügen und Verluste bis zu 100% des Anlagebetrags tragen können. Darüber hinaus müssen die Anleger über übriges Vermögen verfügen, um gegebenenfalls weitere Leistungsverpflichtungen, die aus der Vermögensanlage entstehen und bis zur Privatinsolvenz des Anlegers (vgl. Seite 27 des Verkaufsprospekts) führen können, tragen zu können.

Ein Anleger sollte eine Anlageentscheidung daher nur als Teil einer umfassenden Anlagestrategie erwägen und nur dann investieren, wenn er einen Totalverlust des Anlagebetrags in Kauf nehmen kann. Daher sollte der Anlagebetrag nur einen gemäß der Risikobereitschaft angemessenen Anteil der Kapitalanlagen des Anlegers darstellen, da er ansonsten auch seine Liquidität für andere Investitionen oder seine Lebensführung gefährdet.

Die mit diesem Verkaufsprospekt angebotene Vermögensanlage stellt keine unternehmerische Beteiligung dar, sondern lediglich eine schuldrechtliche Vereinbarung. Da die Geltendmachung des Rückzahlungs- und Zinsauszahlungsanspruchs der Anleger jedoch solange und soweit ausgeschlossen ist, wie die Emittentin durch die Erfüllung dieser Ansprüche in die Gefahr einer Überschuldung oder einer Zahlungsunfähigkeit geriete, ist die angebotene Vermögensanlage mit spezifischen Risiken behaftet, die mit solchen Risiken vergleichbar sind, die mit einer unternehmerischen Beteiligung verbunden sind. Ob der vereinbarte Rückzahlungs- und Zinsauszahlungsanspruch gegenüber den Anlegern erfüllt werden kann, hängt maßgeblich von der zukünftigen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ab.

Es ist darüber hinaus möglich, dass die nachfolgenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage gehäuft, sprich kumuliert, auftreten und dass sich Risiken gegenseitig verstärken. Auch innerhalb eines Risikos können verschiedene Ausprägungen der Risiko-

bereiche und daraus resultierend eine mehrheitliche Kumulation der Risikofolgen auftreten.

Für den Anleger bedeutet dies, dass Risiken, die allein lediglich zu einer Minderung oder Verspätung der Zinszahlungen und dem Verlust des Anlagebetrags führen können, bei Kumulation mit anderweitigen Risiken, die die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, zu Zinszahlungen und zur Rückzahlung einer ggf. erfolgten persönlichen Finanzierung des Anlagebetrags sowie zur Rückzahlung unzulässig von der Emittentin erhaltener Zins- und Rückzahlungen im Falle des Eintritts des Nachrangs umfassen können, auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden können.

Da weitere Risiken aus den individuellen Gegebenheiten der Anleger erwachsen können, diese jedoch naturgemäβ nicht von der Emittentin und Anbieterin im vorliegenden Kapitel beschrieben werden können, wird Anlageinteressenten dringend empfohlen, auch ihre individuell bestehenden Risiken in die Anlageentscheidung mit einzubeziehen.

MAXIMALES RISIKO

Das Risiko für den Anleger besteht darin, dass er seine Zinszahlungen nicht in prognostizierter Höhe, verspätet oder gar nicht erhält sowie sein gesamtes in die Vermögensanlage investiertes Kapital verliert (Totalverlust). Einzelne Risiken, die für sich bereits zu einem Totalverlust führen können, können bei Häufung (Kumulation) mit anderweitigen Risiken zusätzlich auch das weitere Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz gefährden. Darüber hinaus kann der Anleger verpflichtet sein, von der Emittentin erhaltene Auszahlungen (Zins- und Rückzahlungen des Nachrangdarlehens), die aufgrund eines Verstoßes gegen die Pflicht der Emittentin, die Ansprüche der Anleger nachrangig nach allen anderen Gläubigern zu befriedigen, unzulässig waren, zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht des Anlegers von bereits erhaltenen Auszahlungen (Zins- und Rückzahlungen des Nachrangdarlehens) kann sich auch daraus ergeben, dass die BaFin zu dem Schluss gelangt, dass es sich bei der Emittentin um ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs handelt und die Rückabwicklung anordnet. Diese Rückzahlungen sowie zu leistende Steuerzahlungen oder – sofern der Anleger eine individuelle Fremdfinanzierung in Anspruch nimmt - Rückzahlungsverpflichtungen einschlieβlich Zinsen und Gebühren, können das weitere Vermögen des Anlegers gefährden. Sollte der Anleger seine bestehenden Verbindlichkeiten aus seinem weiteren Vermögen nicht bezahlen können, kann dies zur (Privat-)Insolvenz des Anlegers führen. Die (Privat-)Insolvenz des Anlegers stellt das maximale Risiko der angebotenen Vermögensanlage dar ("Maximales Risiko").

KEINE BESICHERUNG DER NACHRANGDARLEHEN

Die von den Anlegern der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen sind unbesichert. Deshalb könnten Forderungen des jeweiligen Anlegers auf Zins- oder Rückzahlung des Nachrangdarlehens für den Fall der Insolvenz der Emittentin nicht aus Sicherheiten befriedigt werden. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder dem Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

QUALIFIZIERTER NACHRANG MIT VORINSOLVENZLICHER DURCHSETZUNGSSPERRE

Bei diesem Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre tragen die Anleger ein Risiko, das höher ist, als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Aufgrund der eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft die Anleger ein unternehmerisches Verlustrisiko. Die Anleger werden durch die Nachrangdarlehensgewährung an die Emittentin Gläubiger der Emittentin. Sie halten durch die Nachrangdarlehensgewährung keine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung an der Emittentin. Aufgrund des vereinbarten Nachrangs mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre besteht für den Anleger aber ein unternehmerisches Verlustrisiko, das mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar ist und eine eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion beinhaltet, und damit über das allgemeine Insolvenzrisiko hinausgeht. Den Anlegern werden mit der Gewährung der Nachrangdarlehen zudem keine Stimmrechte, Mitspracherechte, Kontrollrechte oder Informationsrechte eingeräumt, sodass die Anleger keine Möglichkeit haben, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Als Gläubiger der Emittentin tragen die Anleger das Risiko, dass die Entwicklung der Vermögensanlage einen anderen Verlauf nimmt, als in der Planung erwartet.

Bei den angebotenen Nachrangdarlehen erstreckt sich die Nachrangigkeit auf sämtliche Ansprüche, insbesondere auf die Zinsen und die Rückzahlung, sowohl vor als auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin. Die Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen gegenüber der Emittentin können nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin) herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Nachrangdarlehens keine Insolvenz der Emittentin

auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Anleger geleistet werden. Sämtliche Ansprüche der Anleger treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Emittentin im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück. Erst werden sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen, nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin sowie sämtliche in § 39 Absatz 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen vorrangig und vollständig befriedigt. Erst wenn diese nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vorrangig, endgültig und vollständig befriedigt sind, erfolgt die anteilige Rückzahlung der Nachrangdarlehen und etwaiger Zinsen an die nachrangigen Anleger. Es wird daher im Rahmen des vertraglichen Abschlusses der Nachrangdarlehen vereinbart, dass der Anleger im Interesse des wirtschaftlichen Fortbestands der Emittentin mit seinen Forderungen aus dem Nachrangdarlehensverhältnis (insbesondere Zins- und Rückzahlung) gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 Insolvenzordnung und § 39 Absatz 2 Insolvenzordnung hinter sämtliche Forderungen derzeitiger und zukünftiger Gläubiger i. S. v. § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung zurücktritt. Diese Nachrangigkeit führt zu einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Dies bedeutet, dass die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger bezüglich ihrer der Emittentin gewährten Nachrangdarlehen solange und soweit von der Realisierung ausgeschlossen sind, wie die Geltendmachung dieser Ansprüche zu einer Herbeiführung eines Insolvenzantragsgrundes, wie Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, führen würde. Eine Zahlung der Emittentin auf die Ansprüche der Anleger aus dem Nachrangdarlehen darf - unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens - auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf die Emittentin vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird.

Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers (ganz oder teilweise) dauerhaft nicht erfüllt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlegers. Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen und Zahlung der ggf. angefallenen Zinsen erst dann erfüllt, wenn alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger endgültig und vollständig befriedigt sind. Die Emittentin ist verpflichtet, zunächst die nicht nachrangigen Gläubiger zu befriedigen. Erst nach Befriedigung sämtlicher nicht nachrangiger Gläubiger sowie sämtlicher in § 39 Absatz 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen kann sie die nachrangigen Ansprüche der Anleger auf Zins- und Rückzahlung des Nachrangdarlehens befriedigen. Insgesamt tragen die Anleger damit ein höheres Risiko als alle anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin. Es besteht das Risiko, dass die der Emittentin zur Verfügung stehende Liquidität u. U. nicht für sämtliche Gläubiger, also insbesondere die nachrangigen Gläubiger (Anleger), ausreichen könnte. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die qualifizierten Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags. Im Einzelnen stellen sich diesbezüglich die Risiken wie folgt dar:

- Die Nachrangvereinbarung führt zu einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Damit geht der Anleger ein unternehmerisches Risiko ein, das über ein allgemeines Insolvenzrisiko hinausgeht.
- Aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ist die Emittentin wenn die Zahlung auf Ansprüche der gewährten Nachrangdarlehen zu einer Insolvenzantragspflicht führen würde zur Rückzahlung nicht berechtigt und verpflichtet. Dies kann zur Folge haben, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.
- Eine Zahlung der Emittentin auf die Nachrangforderungen darf unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf die Emittentin schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird.
- Die Emittentin setzt die Zinszahlungen so lange aus, wie sie dazu verpflichtet und berechtigt ist, weil ansonsten eine Insolvenzantragspflicht entstehen würde. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann.
- Die Anleger müssten gegebenenfalls bei Fälligkeit ihrer Forderungen der Emittentin einen Zahlungsaufschub gewähren, weil ansonsten eine Insolvenzantragspflicht entstehen würde. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die qualifizierten Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.
- Die Anleger könnte das Risiko treffen, dass Auszahlungen (Zinszahlung und/oder Rückzahlung des Nachrangdarlehens) die sie erhalten haben, an die Emittentin zurückgezahlt werden müssen, da die Auszahlungen entsprechend dem qualifizierten Nachrang nicht berechtigt waren, z. B. wenn nicht sämtliche vorrangigen Gläubiger zunächst befriedigt wurden. Die Anleger trifft daher das Risiko, die unzulässig erhaltenen Auszahlungen aus ihrem weiteren Vermögen an die Emittentin zurückzahlen zu müssen. Dies kann die Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben.

HANDELBARKEIT

Die Nachrangdarlehen sind nur eingeschränkt handelbar, da kein geregelter Markt hierfür existiert und für den Verkauf, die Abtretung (nachfolgend beide "Übertragung") und die Verpfändung eines Nachrangdarlehens erst ein neuer Vertragspartner gefunden werden muss, was u. U. gewisse Zeit in Anspruch nehmen kann. Dadurch bedingt ist ein schneller Rückfluss des eingesetzten Kapitals nicht sichergestellt. Auch besteht das Risiko, dass die Übertragung nicht zu dem Anlagebetrag realisiert werden kann. Der Anleger darf seine Rechte aus dem Nachrangdarlehen nur im Ganzen und nicht in Teilen an Dritte übertragen. Als Dritte in diesem Sinne sind ausgeschlossen: alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht ihren (Wohn-)Sitz in Deutschland haben sowie Ehepaare, Erbengemeinschaften oder Personengesellschaften (d.h. GbRs, OHGs und KGs) und nicht eingetragene Vereine oder Stiftungen. In jedem Fall ist der maximal mögliche Anlagebetrag je Anleger auf 500.000 Euro begrenzt.

Es ist möglich, dass für die Übertragung kein geeigneter Vertragspartner gefunden wird bzw. die Übertragung nur zu einem geringeren Betrag als dem Anlagebetrag erfolgen kann. Daneben bedarf eine rechtsgeschäftliche Übertragung der Nachrangdarlehen in rechtlicher Hinsicht der Zustimmung der Emittentin. Wird diese versagt, bleibt es ebenfalls bei der Bindung der Anleger an die Vermögensanlage und die Pflicht zur Erfüllung der damit verbundenen Zahlungspflichten. Sie können den Anlagebetrag mithin nicht vor Ende der Laufzeit zurückverlangen, auch falls ein anderweitiger Bedarf des Anlegers während der Laufzeit der Vermögensanlage entstehen sollte. Die Anlage in ein Nachrangdarlehen ist daher nicht für solche Anleger geeignet, die jederzeit in einer Höhe von 100% auf ihr eingesetztes Kapital zugreifen wollen. Diese eingeschränkte Fungibilität kann dazu führen, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht in voller Höhe und nicht zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt zurückerhält.

FREMDFINANZIERUNG DURCH DEN ANLEGER

Von einer Fremdfinanzierung des zu investierenden Kapitals wird ausdrücklich abgeraten, weil für die finanzierungsbedingte Tilgung und die anfallenden Zinsen Zahlungen geleistet werden müssen. Diese Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn der jeweilige Anleger für seine Nachrangdarlehensgewährung keine Zinsen oder Tilgungen erhält.

Trotzdem hat der Anleger Rückzahlungsverpflichtungen einschließlich Zinsen und Gebühren aus einer individuellen Fremdfinanzierung zu zahlen. Diese Rückzahlungsverpflichtungen, einschließlich Zinsen und Gebühren, können das weitere Vermögen des Anlegers

gefährden. Sollte der Anleger seine bestehenden Verbindlichkeiten aus seinem weiteren Vermögen nicht bezahlen können, kann dies zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

STEUERLICHE RISIKEN

Das steuerliche Konzept der Vermögensanlage wurde auf Basis der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Das Steuerrecht in Deutschland unterliegt einem stetigen Veränderungsprozess. Das gilt auch für die steuerrechtlichen Verwaltungserlasse. Aufgrund des fortwährenden Wandels im Steuerrecht kann nicht garantiert werden, dass die derzeitige Steuerrechtslage über die Dauer der gesamten Laufzeit der Nachrangdarlehen unverändert bestehen bleibt. Änderungen und Ergänzungen des Steuerrechts können zu höheren steuerlichen Belastungen der Emittentin und der Objektgesellschaften führen mit der Folge, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich in den Ergebnissen verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

RISIKEN AUS GESETZESÄNDERUNGEN

Die Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt erfolgen vor dem Hintergrund und auf der Grundlage der gültigen Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Durch fortlaufende Veränderungen der Gesetze, ihrer Auslegung durch die Gerichte und veränderte Anwendungsregeln, z. B. von Behörden, können Veränderungen gegenüber der Prognose entstehen. So ist insbesondere der Bestand der gesetzlichen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für die Objektgesellschaften von besonderer Bedeutung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Gesetz rückwirkend auch für bereits in Betrieb genommene Solarkraftwerke geändert wird mit dem Ergebnis, dass Einspeisevergütungen reduziert oder gar abgeschafft werden. Dadurch kann das wirtschaftliche Ergebnis der Objektgesellschaften negativ beeinträchtigt werden. Dies kann zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

RECHTLICHE RISIKEN

Die Emittentin wird insbesondere Nachrangdarlehensverträge mit den Anlegern abschließen. Auch die Objektgesellschaften haben voraussichtlich verschiedene Verträge abgeschlossen. Hierbei handelt es sich üblicherweise z. B. um Verträge zur Sicherung von Errichtungsflächen der Solarkraftwerke und Verlegeflächen der Kabeltrassen, technische und kaufmännische Betriebsführungsverträge sowie Darlehensverträge und weitere Verträge mit Banken (z. B. Giroverträge hinsichtlich der Bankkonten der Emittentin und der Objektgesellschaften). Die Verträge wurden bzw. werden von rechtskundigen Fachleuten ausgearbeitet oder geprüft.

Dennoch können die rechtlichen Bewertungen und Auffassungen, die in die Verträge eingeflossen sind bzw. einfließen werden, eine Veränderung erfahren, wenn zum Beispiel ein Gericht Anlass zur Überprüfung hatte und gegebenenfalls eine andere rechtliche Einordnung von Teilen eines Vertrags oder des ganzen Vertrags vornimmt. Aus denkbaren Rechtsstreitigkeiten auf Ebene der Objektgesellschaften können diesen Kosten erwachsen, die das wirtschaftliche Ergebnis der Objektgesellschaften negativ beeinträchtigen. In diesem Fall können die Objektgesellschaften weniger Erträge an die Emittentin auszahlen. Rechtsstreitigkeiten bezüglich Verträgen, die die Emittentin geschlossen hat, können aufgrund der damit verbundenen Kosten deren wirtschaftliches Ergebnis belasten. Beides kann zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

HÖHERE GEWALT

Es ist nicht auszuschließen, dass sich Formen der höheren Gewalt wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze usw. ereignen und Solarkraftwerke der Objektgesellschaften betreffen. Jedes dieser Ereignisse höherer Gewalt kann die Solarkraftwerke der Objektgesellschaften negativ beeinträchtigen und auch die Insolvenz einer Objektgesellschaft herbeiführen. Dies kann zur Folge haben, dass die Prognoserechnung der Emittentin nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin selbst verschlechtert, da keine oder weniger Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin erfolgen. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann

und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

CORONAVIRUS SARS-COV-2 ("COVID-19")

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde die weltweite Ausbreitung von COVID-19 von der Weltgesundheitsorganisation WHO zu einer Pandemie erklärt. Die Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft sind laut Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums nach bisherigen Erkenntnissen schwer abzuschätzen. Je länger die Ausbreitung von COVID-19 anhält, desto stärker können sich jedoch auch Auswirkungen zeigen. Wie sich diese entwickeln, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht abzuschätzen, weil der weitere Verlauf nicht vorhersehbar ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die aktuelle Finanz- und Wirtschaftslage derart verschlechtert, dass die Finanzmärkte unbeherrschbar werden und vollkommen versagen. Daraus folgende mögliche Verwerfungen der Märkte einschlieβlich des Solarenergiemarktes können zu einer teilweisen oder vollständigen Einschränkung der Geschäftstätigkeit der Emittentin führen. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

INVESTMENTVERMÖGEN IM SINNE DES KAGB

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- und Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Dies kann zur Folge haben, dass die Prognoserechnung der Emittentin nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert, weil im Zusammenhang mit der Einschätzung durch die BaFin höhere, nicht vorhersehbare Folgekosten (z. B. für Rechtsberatung oder Gebühren der BaFin bei Erteilung einer Registrierung/Erlaubnis nach dem KAGB) für die Emittentin entstehen. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags. Eine durch die BaFin angeordnete Rückabwicklung kann dazu führen, dass durch die Emittentin bereits an die Anleger getätigte Tilgungs- und/oder Zinszahlungen von dem Anleger an die Emittentin zurückgezahlt werden müssen. Diese Rückzahlungsverpflichtungen der Anleger können das weitere Vermögen des Anlegers gefährden bis hin zur Privatinsolvenz.

INSOLVENZRISIKO

Fällt ein oder fallen mehrere der von den Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerke und damit deren Stromerlöse ganz oder teilweise aus, sind die Stromerlöse zu gering oder die Kosten zu hoch, kann sich das ergebnismindernd auf die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Objektgesellschaft auswirken. Dies kann zu geringeren Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin bis hin zur Insolvenz der jeweiligen das Solarkraftwerk betreibenden Objektgesellschaft führen. Auch durch den Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände ist es nicht auszuschließen, dass es zu geringeren Auszahlungen der betroffenen Objektgesellschaften an die Emittentin bzw. zur Insolvenz der Emittentin oder der Komplementärin kommen kann. Bei der Verwirklichung der Risiken kann es sich ergeben, dass die Prognoserechnung der Emittentin nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen der Emittentin an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

INTERESSENKONFLIKTE

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass aufgrund der bestehenden kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen innerhalb der verschiedenen Gesellschaften der Wattner Gruppe (im Folgenden "Wattner Gruppe") Interessenkonflikte entstehen können. Die Geschäftsführung der Emittentin wird durch die Komplementärin ausgeübt. Beide Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, sind gleichermaßen Mitglieder der Geschäftsführung des Gründungskommanditisten, deren Geschäftsführung über die Komplementärin (Wattner Solarstrom Verwaltungs GmbH) erfolgt. Des Weiteren sind Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut gleichermaßen Mitglieder der Geschäftsführung der Wattner Vertriebs GmbH, die mit der Emittentin eine Vertriebsvereinbarung zur Koordination des Vertriebs der Vermögensanlage durch Vertriebspartner abschließen wird. Ferner sind Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut gleichermaßen Mitglieder der Geschäftsführung der Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH. Die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung oder wird unter Umständen zukünftig für mögliche Objektgesellschaften Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung sowie ggf. dem Betrieb von Solarkraftwerken erbringen. Da die Beteiligungen an Objektgesellschaften (Anlageobjekte der Emittentin) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen, ist eine finale Aussage zum Umfang der Leistungen nicht möglich. Schließlich werden Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut gleichermaßen Mitglieder der Geschäftsführung der jeweiligen Objektgesellschaften. Alleingesellschafterin der Objektgesellschaften soll wiederum die Emittentin sein, die – über deren Komplementärin – ebenfalls durch die Mitglieder der Geschäftsführung, Guido Ingwer und Ulrich Uhlenhut, geführt wird.

Es besteht das Risiko, dass die handelnden Personen nicht die Interessen der Emittentin in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Derartige Entscheidungen können dazu führen, dass sich die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin negativ entwickelt. Hieraus kann sich ergeben, dass die Prognoserechnung der Emittentin nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

PERSONEN UND VERTRAGSPARTNER

Das wirtschaftliche Ergebnis sowohl der Emittentin als auch der Objektgesellschaften, an denen die Emittentin Beteiligungen halten wird, hängt erheblich von der Qualität des Managements und der jeweiligen Berater und Vertragspartner ab. Hier können personelle Veränderungen oder Schlechtleistungen von Vertragspartnern nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Emittentin und das wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlage haben. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Darüber hinaus können Fehler bei der Beratung hinzugezogener Berater vorkommen. Daher können sich beispielsweise Gutachten als fehlerhaft oder unrichtig herausstellen. Sich daraus eventuell ergebende Kosten, die nicht von Versicherungen gedeckt werden, könnten sich durch höhere Kosten oder höhere Steuerzahlungspflichten ertragsmindernd für die Emittentin auswirken. Das könnte im Ergebnis dazu führen, dass die Prognoserechnung der Emittentin nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung,

Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

VERTRÄGE

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist auch davon abhängig, dass die bestehenden und künftigen Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus den eingegangenen Verträgen einhalten. Geschieht dies nicht, kann dies zu Rechtsstreitigkeiten führen, die Kosten zu Lasten der Emittentin nach sich ziehen, und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird negativ beeinflusst. Sollten Vertragspartner der Emittentin und/oder sonstige Dritte, die gegenüber der Emittentin Verpflichtungen eingegangen sind, bestehende Verträge ordentlich oder außerordentlich kündigen oder über das Vermögen dieser Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden, besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner entweder nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können. Dies kann auf Ebene der Emittentin zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen und zu Rechtsstreitigkeiten mit den damit verbundenen Prozess- und Kostenrisiken führen. Z. B. kann die von der Emittentin mit der Wattner Vertriebs GmbH abzuschließende Vertriebsvereinbarung nachteilhafte Regelungen für die Emittentin enthalten. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Wattner Vertriebs GmbH die Emittentin aufgrund behaupteter nicht oder schlecht erfüllter Ansprüche aus der Vertriebsvereinbarung verklagt und Recht erhält. Dies würde zu höheren Kosten bei der Emittentin führen.

Sollten bestehende und künftige Vertragspartner der Objektgesellschaften ihre Verpflichtungen aus den eingegangenen Verträgen nicht einhalten, kann dies zu Rechtsstreitigkeiten führen, die Kosten zu Lasten der Objektgesellschaft nach sich ziehen, und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Objektgesellschaft wird negativ beeinflusst. Sollten Vertragspartner der Objektgesellschaften und/oder sonstige Dritte, die gegenüber einer Objektgesellschaft Verpflichtungen eingegangen sind, bestehende Verträge ordentlich oder außerordentlich kündigen oder über das Vermögen dieser Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet werden, besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner entweder nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können. Dies kann auf Ebene der Objektgesellschaft zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen und zu Rechtsstreitigkeiten mit den damit verbundenen Prozess- und Kostenrisiken führen. In diesem Fall können die Objektgesellschaften weniger Erträge an die Emittentin auszahlen.

Vorgenannte Vertragserfüllungsrisiken sowohl auf Ebene der Objektgesellschaften als auch auf Ebene der Emittentin können zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

Etwaige Ansprüche aus den von den Lieferanten, Herstellern. Generalunternehmern und Verkäufern der Solarkraftwerke abgegebenen Gewährleistungs- und Garantiezusagen können gegebenenfalls nicht oder nur im Prozessweg mit den damit verbundenen zeitlichen Risiken und Kostenrisiken durchgesetzt werden. Es kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft Umstände eintreten, die trotz der abgegebenen Gewährleistungen und Garantien zu höheren Kosten und/oder einer geringeren Verfügbarkeit und/oder einer geringeren Performance der Solarkraftwerke führen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

FREMDFINANZIERUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin kann weitere Nachrangdarlehen für die Anlageobjekte der Emittentin im Rahmen des vorliegenden Angebots aufnehmen. Der Emittentin steht diesbezüglich das Recht zu, den planmäßig einzuwerbenden Gesamtbetrag der Vermögensanlage auf bis zu maximal 50.000.000 Euro (Maximalbetrag der Vermögensanlage) entsprechend den innerhalb der Zeichnungsfrist eingehenden Nachrangdarlehensangeboten anzupassen. Sollte der eingeworbene Gesamtbetrag der Vermögensanlage die planmäßig vorgesehenen 10.000.000 Euro bis zum Maximalbetrag der Vermögensanlage überschreiten, werden entsprechend zusätzliche Investitionen getätigt. Mit der weiteren Aufnahme von Fremdkapital (Nachrangdarlehen) kann sich die Eigenkapitalquote der Emittentin verschlechtern. Eine verschlechterte Eigenkapitalquote kann dazu führen, dass sich die Emittentin über Banken nicht oder nur zu schlechteren

Konditionen refinanzieren kann, sofern z. B. – abweichend von der Prognose – kurzfristig ein zusätzlicher Kapitalbedarf entsteht. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht sämtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten erfüllen kann. Dies wiederum kann Auswirkungen auf die Fähigkeit, Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehen der Anleger zu leisten, haben.

Kann die Emittentin den Zins- und Tilgungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht nachkommen, kann dies ihre Insolvenz zur Folge haben. Diese negativen Auswirkungen einer Aufnahme von weiteren Nachrangdarlehen durch die Emittentin können zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Eine anderweitige Fremdfinanzierung der Emittentin, die nicht aus der Emission von Nachrangdarlehen besteht (z. B. Bankdarlehen), ist nicht geplant. Sollte die Emittentin dennoch z. B. Bankdarlehen aufnehmen, muss sie ihren Zins- und Tilgungsverpflichtungen gegenüber ihrem Fremdfinanzierer (im Falle von Bankdarlehen der Bank) nachkommen. Kann sie dies nicht, kann dies ihre Insolvenz zur Folge haben. Dies kann für die Anleger zum Ausbleiben von Zinszahlungen sowie zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des von ihnen eingesetzten Kapitals führen.

Es wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der Objektgesellschaften Bankdarlehen zur Finanzierung der Solarkraftwerke und damit zusammenhängender Geschäfte bei Beteiligung der Emittentin an den Objektgesellschaften bereits bestehen.

Die voraussichtlich bestehende Fremdfinanzierung auf Ebene der Objektgesellschaften wirkt sich auf die Eigenkapitalquote der Objektgesellschaften negativ aus. Die Eigenkapitalquote verringert sich entsprechend des Verhältnisses "Eigenkapital zu Fremdkapital". Eine verschlechterte Eigenkapitalquote kann dazu führen, dass sich die Objektgesellschaften über Banken nicht oder nur zu schlechteren Konditionen refinanzieren können, sofern z. B. – abweichend von der Prognose – kurzfristig ein zusätzlicher Kapitalbedarf entsteht. Dies könnte sich wiederum negativ auf ihre Fähigkeit zur Auszahlung an die Emittentin auswirken. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags. Ferner müssten die Objektgesellschaften gleichzeitig ihren Zins- und Tilgungsverpflichtungen gegenüber ihrem Fremdfinanzierer (im Falle von Bankdarlehen der Bank) nachkommen. Können die Objektgesellschaften dies nicht, kann das ihre Insolvenz zur Folge haben. Dies wiederum kann zur Folge haben, dass die Objektgesellschaften geringere als die prognostizierten oder gar keine Auszahlungen an die Emittentin leisten. Dies kann für die Emittentin zur Folge haben, dass diese ebenfalls ihren Zins- und Tilgungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht nachkommen kann. Sofern sie dies nicht kann, kann das auch die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben. Dies kann für die Anleger zum Ausbleiben von Zinszahlungen sowie zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des von ihnen eingesetzten Kapitals führen.

LIQUIDITÄTSRISIKO DER EMITTENTIN

Liquidität ist die Fähigkeit, bestehenden Zahlungsverpflichtungen jederzeit fristgerecht nachkommen zu können. Sie setzt mithin voraus, dass genügend liquide Mittel vorhanden sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund verschiedener Risiken auf Ebene der Objektgesellschaften verringerte oder gar keine Auszahlungen von den Objektgesellschaften an die Emittentin geleistet werden, die Emittentin deshalb weniger Zuflüsse erhält und dadurch die Liquidität der Emittentin belastet wird. Hieraus kann sich ergeben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

SONDERTILGUNG DES NACHRANGDARLEHENS

Die Emittentin hat bei überschüssiger Liquidität das Recht, aus dieser eine jährliche Sondertilgung vorzunehmen. Hiermit kann eine schnellere Tilgung der Nachrangdarlehen als prognostiziert erreicht werden.

Die Emittentin hat das Recht, z. B. aufgrund anhaltend unterdurchschnittlicher Sonneneinstrahlung, die für die Jahre 2030 bis 2032 vorgesehenen Tilgungen um den Betrag bereits vorgenommener Sondertilgungen zu reduzieren. Macht die Emittentin von ihrem Sondertilgungsrecht Gebrauch, reduziert sich die prognostizierte betragsmäßige Gesamtrendite. Dies hat zur Folge, dass der betragsmäßige Zinsertrag der Vermögensanlage und damit die prognostizierten Zinszahlungen für die Anleger geringer ausfallen als ursprünglich prognostiziert. Unabhängig von möglichen Sonder-

tilgungen wird die gesetzlich vorgeschriebene Laufzeit für Vermögensanlagen von mindestens 24 Monaten nicht unterschritten.

NOTFALLKLAUSEL

Gerät ein Anleger während der Laufzeit des Nachrangdarlehens in eine persönliche Notlage, so kann er sein der Emittentin gewährtes Nachrangdarlehen unter dem Vorbehalt der Prüfung durch die Emittentin und sofern es die im Ermessen der Emittentin stehende Bewertung der wirtschaftlichen Situation der Emittentin zulässt, kündigen und mit einem Abschlag von 20%, also zu 80% des bestehenden Anlagebetrags, zurückgezahlt erhalten. Dies hat für den Anleger zur Folge, dass die Rückzahlung des Nachrangdarlehens geringer ausfällt, als das ursprünglich gewährte Nachrangdarlehen (Teilverlust) und darüber hinaus die Zinsen geringer ausfallen, als prognostiziert.

BLIND-POOL

Die dem vorliegenden Verkaufsprospekt zugrundeliegende Konzeption sieht einen so genannten echten Blind-Pool vor. Bei einem echten Blind-Pool sind nur die Rahmenbedingungen für wesentliche Investitionsbereiche der Emittentin zum Datum der Prospektaufstellung in Form von Investitions- und Entscheidungskriterien bekannt, d.h. konkrete Angaben zu den geplanten Investitionen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht oder nicht vollständig vor.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, welche konkreten Investitionen die Emittentin tätigen wird. Insgesamt besteht keine Sicherheit, dass die von der Emittentin geplanten Investitionen verwirklicht werden können. Hierdurch ist der Investmenterfolg der Emittentin erheblichen Unsicherheiten ausgesetzt. Weiterhin können Beteiligungen an Objektgesellschaften zu gegenüber den Annahmen der Emittentin ungünstigeren Konditionen erworben werden, was aufgrund der damit verbundenen höheren Kosten negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin hätte. Vorgenanntes kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

PORTFOLIO-ZUSAMMENSETZUNG

Die im Verkaufsprospekt dargestellte geplante Verzinsung und Tilgung basiert auf einem Plan-Portfolio aus Beteiligungen an mehreren Objektgesellschaften, welche jeweils bereits errichtete und produzierende Solarkraftwerke halten und betreiben. Die Stromerlöse der Solarkraftwerke sollen der Emittentin mittelbar über die zukünftig aus den Nettoeinnahmen zu erwerbenden Beteiligungen an den Objektgesellschaften - unabhängig vom Zeitpunkt der Übernahme der Objektgesellschaften – ab dem 01.01.2020 zustehen. Hintergrund ist, dass die Emittentin anstrebt, aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bei Erwerb der Beteiligungen an den Objektgesellschaften, einen entsprechenden Zufluss aus den von den Objektgesellschaften betriebenen Solarkraftwerken bereits zu diesem Zeitpunkt zu erhalten. Es ist geplant, dass die prognostizierten jährlichen Stromerlöse aller Solarkraftwerke rechnerisch ca. 4 Millionen Euro betragen. Die Realisierung des der Prognoserechnung zugrundeliegenden Portfolios ist jedoch unter anderem von dem Erreichen des geplanten Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage von 10.000.000 Euro abhängig und insoweit nicht vorhersehbar.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass zwar der geplante Gesamtbetrag der Vermögensanlage erreicht wird, ein größerer Teil der Anleger jedoch erst zum Ende der Zeichnungsfrist zeichnet. Dies kann sich auf die Anzahl der Investitionen bzw. das Investitionsvolumen der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Weiterhin sind die Solarkraftwerkinvestitionen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bekannt. Aus diesem Grunde ist nicht auszuschließen, dass tatsächlich in weniger bzw. mehr dieser unbekannten Solarkraftwerke zu höheren Kaufpreisen als geplant investiert wird. Dies kann sich auf die Anzahl der Investitionen bzw. das Investitionsvolumen der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Insgesamt steht die spätere tatsächliche Zusammensetzung des Solarkraftwerkportfolios zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Es gibt deshalb keine Gewähr dafür, dass auch tatsächlich das bei der Konzeption des Angebots zugrunde gelegte Solarkraftwerkportfolio erworben wird. Dadurch wird die Struktur der Investitionen und der Stromerlöse im Hinblick auf ihre Höhe und ihren Zeitpunkt gegenüber den Annahmen der Emittentin teilweise oder auch umfänglich abweichen. Der tatsächlich realisierte Diversifikationsgrad steht erst nach allen Ankäufen fest. Ein geringerer Diversifikationsgrad führt zu stärkerer Beeinträchtigung der Emittentin bei negativer Entwicklung einzelner Solarkraftwerksinvestitionen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen.

Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

Es ist möglich, dass die vorgesehenen Anlageobjekte der Emittentin zum Zeitpunkt der Investitionsfähigkeit der Emittentin nicht in dieser Anzahl oder mit von der aktuellen Prognose abweichenden Parametern zur Verfügung stehen. Dies kann sich auf die Anzahl der Investitionen bzw. das Investitionsvolumen der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

BETRIEBSKOSTEN

Es kann nicht vollends ausgeschlossen werden, dass Wartungsarbeiten, Instandhaltungskosten und Störungsbeseitigungskosten auf Ebene der Objektgesellschaften entstehen, die nicht von der bestehenden Planung für die Betriebsführung gedeckt sind. Für diesen Fall können für diese Arbeiten gesonderte zusätzliche Kosten entstehen. Sollten nicht vorhersehbare weitere Instandhaltungs-, Erweiterungs- und sonstige Baumaßnahmen für die Anlageobjekte der Objektgesellschaften erforderlich sein oder Schäden zu beseitigen sein, die nur zum Teil oder nicht von den abgeschlossenen Versicherungen ausgeglichen werden, trägt die Emit-

tentin ein nicht vorhersehbares Kostenrisiko. Das Eintreten einer solchen Situation kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

LEISTUNG DER SOLARKRAFTWERKE UND MODULDEGRADATION

Die Objektgesellschaften tragen das Risiko, dass die in den Anlageobjekten der Objektgesellschaften (Solar-kraftwerke) verbauten Solarmodule im Durchschnitt geringere Leistungswerte als von den Herstellern genannt aufweisen und/oder dass der Rückgang des Wirkungsgrades der Module (Degradation) entgegen den Ertragsgutachten für das jeweilige Solarkraftwerk höher ist. Die Objektgesellschaften tragen ferner das Risiko abweichender Erträge aufgrund schlechterer Leistungen der Anlageobjekte der Objektgesellschaften (Solarkraftwerke) insbesondere aufgrund einer Verschlechterung von wesentlichen Anlagenkomponenten oder von außergewöhnlichen Umwelt- und Klimabedingungen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Anlageobjekte der Objektgesellschaften (Solarkraftwerke) weniger Strom produzieren, als in den Ertragsgutachten für das jeweilige Solarkraftwerk vorgesehen bzw. dem zum Zeitpunkt des Erwerbs der jeweiligen Objektgesellschaft gemachten konkreten Erfahrungen mit den Solarkraftwerken. Diese Leistungsminderungen können sich auch daraus ergeben, dass die Solarkraftwerke wegen elektrischer oder mechanischer Störungen beeinträchtigt werden, weshalb sich der Wirkungsgrad der jeweiligen Anlage verringert. Das kann zu geringeren Stromerträgen bei gleichzeitigen Mehrkosten für die Fehlerbeseitigung führen.

Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

RÜCKBAUVERPFLICHTUNGEN

Mit Auslaufen der Pachtverträge für die Aufstellflächen der Solarkraftwerke besteht für die Objektgesellschaften die Pflicht zum Rückbau der Solarkraftwerke. Der Rückbau von Solarkraftwerken kann nach Verwertung der Anlagen/Komponenten und Nutzung ggf. bei der jeweiligen Gemeinde hinterlegter Sicherheiten weitere Kosten verursachen. Diese Kosten können zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

SONNENEINSTRAHLUNG

Der Ertrag der Solarkraftwerke hängt maßgeblich von der tatsächlich vorherrschenden Sonneneinstrahlung an dem jeweiligen Standort ab. Es ist nicht auszuschlie-Ben, dass die tatsächliche Sonneneinstrahlung von den prognostizierten Werten abweicht oder sich in Zukunft ändert. Durch globale wie lokale Wetteränderungen ist nicht auszuschließen, dass künftig vermehrte Extremwetterlagen zu einer Verschlechterung der Sonneneinstrahlung und damit der Stromproduktion führen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

ERTRAGSGUTACHTEN

Die Einnahmen der Objektgesellschaften bestehen aus der Vergütung für die Einspeisung des erzeugten Stroms und sind insbesondere abhängig von der bei dem jeweiligen Netzbetreiber eingespeisten Strommenge. Zur Prognose der Stromeinspeisungen muss für jedes Solarkraftwerk wenigstens ein Ertragsgutachten von externen Instituten vorliegen. Gegenstand der Gutachten ist jeweils die Ermittlung des langfristig erwarteten Energieertrags des jeweiligen Solarkraftwerks. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Energie-

erträge von den langfristigen Erwartungswerten der Gutachten abweichen. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gutachten selbst sowie die darin enthaltenen Angaben Dritter fehlerhaft sind. Ebenfalls können die Gutachten keine möglicherweise auftretenden Naturkatastrophen oder andere Fälle höherer Gewalt berücksichtigen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

SCHADENSFÄLLE UND VERSICHERUNGEN

Sollten sich Schadensfälle an den Solarkraftwerken häufen, haben Versicherungen bei Vorliegen entsprechender Konstellationen das Recht, das Versicherungsvertragsverhältnis aufzukündigen und in der Zukunft keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren. Neuer Versicherungsschutz kann dann nur vereinbart werden, wenn hierfür höhere Versicherungsprämien gezahlt werden, die Eigenbeteiligungsquote angehoben wird oder die betroffenen Solarkraftwerke nachgerüstet werden. Das damit einhergehende Kostenrisiko tragen die Objektgesellschaften. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

HAFTUNG

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin oder deren Objektgesellschaften für Schäden, die Dritten durch den Betrieb der Solarkraftwerke entstehen, haftbar gemacht werden. Sollte für diese Schäden seitens des Haftpflichtversicherers ggf. ein Versicherungsausschluss bestehen, kann dies bei den Objektgesellschaften zu unerwarteten Kosten führen. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Progno-

serechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags

REPUTATIONSRISIKO

Sollte die Reputation der Emittentin durch negative Stellungnahmen in der Öffentlichkeit, zum Beispiel in öffentlichen Foren des Internets, - selbst wenn diese ungerechtfertigt und willkürlich wären - während der Zeichnungsfrist leiden, so könnte sich das nachteilig auf die Einwerbung der Nachrangdarlehen und damit auf die Anzahl der Investitionen bzw. das Investitionsvolumen der Emittentin auswirken und zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

ABNAHMEMENGE UND EINSPEISEVERGÜTUNG

Die Erlöse der Emittentin resultieren – mittelbar über die Objektgesellschaften – ausschließlich aus der Vergütung für eingespeisten Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz auf Ebene der Objektgesellschaften. Die Höhe dieser Vergütung hängt von der an den jeweiligen Energieversorger und Abnehmer gelieferten Strommenge ab sowie von den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Es könnte sein, dass weniger Strom erzeugt oder aufgrund von Betriebsunterbrechungen sowie Netzüberlastungen bzw. Netzunterbrechungen weniger Strom abgenommen wird als erwartet oder sich das Erneuerbare-Energien-Gesetz dergestalt verändert, dass geringere Einspeisevergütungen gezahlt werden mit den entsprechenden negativen Folgen für die Objektgesellschaften. Darüber hinaus kann es aufgrund eines starken Überangebots an Strom an den Strombörsen zu negativen Preisen kommen. Geschieht das über einen Zeitraum von mehr als sechs Stunden, kann sich infolgedessen nach den aktuellen Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Einspeisevergütung temporär bis auf null reduzieren, sodass geringere Einspeiseerlöse erzielt werden als in der Prognoserechnung unterstellt. Schließlich ist der Anspruch auf

die gesetzliche Einspeisevergütung an bestimmte Bedingungen an das mit der Solaranlage bebaute Grundstück sowie an planungsrechtliche Gegebenheiten geknüpft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Stellen zu einer abweichenden Beurteilung der Vergütungsfähigkeit einer Solaranlage gelangen und die gesetzliche Einspeisevergütung daher nicht gewähren. Dies kann zur Folge haben, dass die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Emittentin geringer ausfallen. Dies kann auf Ebene der Emittentin zur Folge haben, dass die Prognoserechnung nicht gehalten werden kann und sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert. Dies kann wiederum zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an die Anleger kommen kann und die Nachrangdarlehen der Anleger nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Anlagebetrags.

NEGATIVTESTAT

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken bestehen nach Kenntnis der Emittentin und Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.